

## Welche Bauvorhaben sind anzeigepflichtig?

Sofern sie nicht eine Abstandsnachsicht (und daher eine Baubewilligung) brauchen, sind anzeigepflichtig:

- bestimmte kleine Gebäude;

Beispiel:

Gartenhäuschen oder Garagen zu einem Wohngebäude, wenn sie nicht größer als 25 m<sup>2</sup> und nicht höher als 3,5 m sind und in einer Baufläche liegen.

- kleine Flugdächer, Carports, Pergolen, Stützmauern, Schallschutzmauern, Freitreppen, Schwimmbecken, freistehende Handy-Masten, Jauchegruben etc;
- Einfriedungen, wenn sie höher als 1,80 m sind; an öffentlichen Verkehrsflächen auch dann, wenn sie niedriger sind.

Auch andere Bauvorhaben sind unter Umständen anzeigepflichtig:

z.B. Öltanks mit mehr als 300 l, sofern sie nicht einem gewerberechtlichen Verfahren unterliegen; Zelte, wenn sie größer als 100 m<sup>2</sup> sind oder länger als sechs Monate auf demselben Grundstück aufgestellt werden; Wohnwagen, wenn sie länger als einen Monat auf demselben Grundstück oder länger als zwei Jahre auf einer Baustelle aufgestellt werden; bewegliche Verkaufsstände (z.B. Würstelstände); der Abbruch eines Hauses und in bestimmten Fällen der Abbruch anderer Bauwerke.

## BEISPIEL



Anzeigepflicht:  
Ein Gartenhäuschen, das den 2 m-Mindestabstand zur Nachbargrenze einhält.

## BEISPIEL



Anzeigepflicht:  
Eine Pergola, die den 2 m-  
Mindestabstand zur Nachbar-  
grenze einhält.

## BEISPIEL



Anzeigepflicht:  
Ein Carport, der den 2 m-  
Mindestabstand zur Nachbar-  
grenze einhält.

## BEISPIEL



Anzeigepflicht:  
Eine Stützmauer, wenn keine  
Abstandsnachsicht erforderlich  
ist.

## BEISPIEL



Anzeigepflicht:  
Ein Zelt oder eine sonstige  
gebäudeähnliche Einrichtung,  
wenn sie mehr als 100 m<sup>2</sup>  
Grundfläche haben oder für  
länger als sechs Monate  
auf demselben Grundstück  
aufgestellt werden.